

Peter Kress alias  
Peter Erbe von Hannover und Bourbon  
Habsburg und ambiverklemmten Hohenzollern  
Gründer **Haus Wata Mama Earth**  
**provider of joy and pleasure** Houses 1 – 9  
Email: [naturzentralmass@gmx.com](mailto:naturzentralmass@gmx.com)  
Gmailbox access refused by google after device theft  
authorship of gmails therefore generally denied

Landgericht Köln  
Kammer für Handelssachen  
Luxemburger Straße 1  
50931 Köln

Köln, Sommer Jahr 9

**Staatskapitulationsklage**

In Sachen

des Herrn Peter Kress, geb. 30. Mai 1969, in Köln, derzeit ohne festen Wohnsitz, zu kontaktieren aber stets unter seiner Email-Adresse: [naturzentralmass@gmx.com](mailto:naturzentralmass@gmx.com)

--- Kläger ---

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundespräsidenten, handelnd durch die Bundesregierung

--- Beklagte zu 1.) --

und gegen

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Claus Kreß, LLM (Cambridge), geb. 16. März 1966, wohnhaft Merlinweg 63, 50997 Köln-Rondorf

--- Beklagter zu 2.) ---

(wegen: unheilbare Amtspflichtverletzungen)

Peter Kress alias  
Peter Erbe von Hannover und Bourbon  
Habsburg und ambiverklemmten Hohenzollern  
Gründer **Haus Wata Mama Earth**  
**provider of joy and pleasure** Houses 1 – 9  
Email: [naturzentralmass@gmx.com](mailto:naturzentralmass@gmx.com)  
Gmailbox access refused by google after device theft  
authorship of gmails therefore generally denied

erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge stellen:

#### Hauptanträge

1. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, das deutsche Volk (die Bevölkerung Deutschlands in seinen derzeitigen Grenzen) als souveränes Volk und den Kläger als seinen Souverän (Oberhaupt) anzuerkennen (öffentliche Anerkennungserklärung1)
2. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, als Staat des deutschen Volkes die restlose Entkräftung seiner gesamten Rechtsordnung einzuräumen und somit bedingungslos zu kapitulieren und das Grundgesetz außer Kraft zu setzen (öffentliche Kapitulationserklärung und öffentliche Kraftloserklärung der gesamten Rechtsordnung durch deklaratorische Außerkraftsetzung des Grundgesetzes der BRD)
3. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen anzuerkennen, dass das deutsche Volk sich selbst verfassen und ab sofort völkerrechtlich nach innen und nach außen von seinem Souverän vertreten wird (öffentliche Anerkennungserklärung2)
4. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, sich als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft aufzulösen (ein Insolvenzverfahren scheidet mangels Masse aus)

#### Neben- Hilfs- und Verfahrensanträge

5. die Beklagte zu 1.) und den Beklagten zu 2.) zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über den Aufenthaltsort seiner Verlobten, Frau Carmen Thomas sowie ihrer Tochter, Frau Joana Thomas, zu erteilen, ihre Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer mitzuteilen sowie welches Jugendamt oder welches Betreuungsgericht sich das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Frau Joana Thomas anmaßt oder zuletzt anmaßte.

Peter Kress alias  
Peter Erbe von Hannover und Bourbon  
Habsburg und ambiverklemmten Hohenzollern  
Gründer **Haus Wata Mama Earth**  
**provider of joy and pleasure** Houses 1 – 9  
Email: [naturzentralmass@gmx.com](mailto:naturzentralmass@gmx.com)  
Gmailbox access refused by google after device theft  
authorship of gmails therefore generally denied

6. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, dem Kläger Einsicht in die im PAAA (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes), geführten sog. Geld- und Nachlassakten über ihn und seine Eltern sowie seiner Verlobten, Frau Carmen Thomas, Einsicht in dieselbe Art von Akten über sie und ihre Eltern, hilfsweise dem Kläger auch die Einsicht in die Akten, die seine Verlobte betreffen, zu gewähren.
7. Die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, an den Kläger den Nachlass seines Vaters gem. den vorstehend bezeichneten Nachlassakten sowie gemäß bestem eigenem Wissen und darüber hinaus gemäß bestem Wissen des Notariats Nachfolge Berzdorf in Frechen herauszugeben, und an die Verlobte des Klägers entsprechend den Nachlass ihrer Familie herauszugeben,
8. die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, das zu vererbende Vermögen (Nachlass) seiner Mutter gemäß den unter 4. bezeichneten Akten sowie gemäß bestem eigenen Wissen und darüber hinaus gemäß bestem Wissen des Notariats Hauschild Böttcher in Düsseldorf im Wege der vorweggenommenen Erbfolge herauszugeben, hilfsweise ihm den Nachlass als Stellvertreter seiner Mutter herauszugeben,
9. die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, an den Kläger und seine Verlobte gesamtschuldnerisch Schadensersatz für den ihnen entgangenen Gewinn in Höhe von jeweils 2% des BSP der Bundesrepublik jeweils für die Jahre seit 2005 (Frau Thomas) und seit 2012 (Kläger) bis 2025 zu bezahlen.

Begründung: